
TURN- UND SPORTHALLENORDNUNG DER STADT DORTMUND - AUSZUG -

- Nutzungsberechtigt ist, wer eine Nutzungserlaubnis hat bzw. im Hallenbelegungsplan aufgeführt ist.
- Die Benutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung sind die Hallen und die Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- Die Hallen und Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft (Sportlehrer, Übungsleiter) oder des Veranstalters betreten und genutzt werden. Sie sind für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich. Sie sind verpflichtet, vor der Benutzung die Halle und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- Das Gebäude einschließlich der Dusch- und Umkleieräume ist grundsätzlich 15 Minuten nach dem festgelegten Nutzungsende (Gymnastik-/Turnhallen spätestens um 22.00 Uhr, Sporthallen spätestens um 22.15 Uhr) zu verlassen.
- Die Benutzer haben sich spätestens einen Tag vorher beim Schulhausmeister abzumelden, wenn eine Benutzung nicht erfolgt.
- Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - Alkoholische Getränke mitzubringen,
 - bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - in nicht dafür vorgesehenen Bereichen, insbesondere Sportflächenbereiche und Umkleieräume zu rauchen,
 - Haftmittel (Baumharz, Wachse o. ä.) bei Ballspielen zu verwenden,
 - den Sportbetrieb in Straßenschuhen, Stollenschuhen, Noppenschuhen und mit Schuhen ohne abriebfeste Sohlen durchzuführen,
 - Verkehrsflächen, Fluchtwege und Notausgänge zu versperren,
 - ausziehbare Tribünen während des Aus- und Einfahrens und in eingefahrenem Zustand zu betreten.
- Geräte und alle Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch an die dazu bestimmten Plätze zurückzubringen.
- Die Benutzung von Kleingeräten (z.B. Gymnastikstäbe, Schwingkeulen, Gymnastikreifen, Sprung- und Gymnastikseile) der Schulen durch Sportvereine oder sonstige Sportgruppen bedarf der Zustimmung der Schulleiters. Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Schulverwaltungsamtes zulässig.
- Innerhalb der Hallen und in der näheren Umgebung dürfen Werbung und Warenverkauf nur mit schriftlicher Genehmigung des Sportamtes vorgenommen werden.
- Die Ausgabe und der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen. Getränke sind in Pappbecher bzw. Plastikbecher (kein Hartplastik) umzufüllen. Speisen und Getränke dürfen auf keinen Fall in die sportfunktionalen Bereiche (Spielfeld, Umkleieräume usw.) mitgeführt werden.
- Das Hausrecht haben neben dem Schulleiter Vertreter und Beauftragte der Stadt Dortmund (z.B. Schulhausmeister).

TURN- UND SPORTHALLENORDNUNG DER STADT DORTMUND - AUSZUG -

- Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von den Hausrechtsinhabern und Aufsichtsführenden von der Nutzung der Halle bzw. vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen und aus der Halle verwiesen werden.
- Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher.

Heinze
Oberstadtdirektor

fa | Ba | Do

Fachschaft Badminton
Dortmund